

lienangehörigen einen Versicherungsausweis von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Beginn und Ende der Pflichtversicherung sowie die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens sind vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, in den Ausweis einzutragen bzw. zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Pflichtversicherten erhalten Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Renten sowie Bestattungsbeihilfe nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Pflichtversicherte, in der eigenen Praxis tätige Ärztinnen und die nach § 2 pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehefrauen erhalten Schwangerschaftsgeld für 4 Wochen vor der Entbindung und Wochengeld für 6 Wochen nach der Entbindung. Das Schwangerschaftsgeld beträgt 75 % und das Wochengeld 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens.

§ 5

(1) Familienangehörige der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft sowie auf Bestattungsbeihilfe. Als Familienangehörige gelten die im § 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) genannten Personen.

(2) Hinterbliebene Familienangehörige der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 6

(1) Die in eigener Praxis tätigen Ärzte zahlen als Beitrag zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten 14 % ihres Jahreseinkommens. Der Teil des Einkommens, der 7200 DM übersteigt, bleibt für die Beitragszahlung unberücksichtigt.

(2) Die nach § 2 pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehefrauen zahlen als Beitrag zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten 14 % des Einkommens eines gleichartig beschäftigten Werkstätigen. Der Teil des Einkommens, der 600 DM monatlich übersteigt, bleibt bei der Beitragszahlung unberücksichtigt.

§ 7

Zur Deckung der Ausgaben infolge Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist von den pflichtversicherten Ärzten für sich und die mitarbeitenden Ehefrauen eine Unfallumlage zu zahlen. Die Unfallumlage ist auf der Grundlage des beitragspflichtigen Einkommens zu berechnen.

§ 8

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes festgelegt ist, finden die Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht für freiberuflich Tätige sinngemäß Anwendung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stopn
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Verordnung
über die Pflichtversicherung der Studenten und
Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter
und Angestellten.**

Vom 15. März 1962

Zur sozialen Sicherung der Studenten und Aspiranten bei Krankheit, Mutterschaft und Invalidität durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten unterliegen Studenten und wissenschaftliche Aspiranten (nachfolgend „Studierende“ genannt) der

- a) Universitäten,
- b) Hochschulen,
- c) vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen anerkannten Fachschulen,
- d) Spezialschulen staatlicher Organe,
- e) Parteischulen,
- f) Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen.

(2) Voraussetzung der Pflichtversicherung der Studierenden ist, daß sie während der Zeit des Studiums nicht nach anderen Bestimmungen bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind.

§ 2

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag, an dem das Studium beginnt, und endet mit dem Ausscheiden aus der Lehranstalt.

§ 3

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt den Studierenden und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen

- a) Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft sowie Bestattungsbeihilfe im Todesfall nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. II S. 533) sowie
- b) Renten nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 4

(1) Studierende, die innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt arbeitsunfähig erkranken, erhalten Krankengeld, Haus- oder Taschengeld. Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Ausscheiden